

Wasserschutzgebiet Koblenz / Urmitz

Handwerkskammer unterstützt Betriebe

Die Handwerkskammer Koblenz setzt sich in ihrer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange für ihre Mitgliedsbetriebe ein.



Der Erlass der
Wasserschutzge-
bietsverordnung
ruft bei vielen
Betrieben große
Besorgnis hervor.

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Für das Wasserschutzgebiet Koblenz-Urmitz galt bis Ende des Jahres 2017 eine vorläufige Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung). Nun soll eine neue, endgültige Rechtsverordnung erlassen werden. Erlassende Behörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde.

Der zuletzt veröffentlichte Entwurf dieser Rechtsverordnung ist für die in diesem Gebiet ansässigen Betriebe äußerst nachteilig gestaltet.

Die Handwerkskammer hat als Träger öffentlicher Belange eine mit der IHK abgestimm-

te Stellungnahme verfasst sowie einen Änderungsvorschlag zur Rechtsverordnung. Nachbesserungsbedarf besteht unter anderem bei folgenden Themen:

- Bestandsschutz
- Entschärfung der über Vorschriften der bundesgesetzlichen Regelung der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) hinausgehenden Anordnungen
- Konkretisierung von Ausnahmen (Niederschlagswasserversickerung: Befestigung von Betriebsflächen, Offene Lagerung)

Die Stellungnahme sowie den Änderungsvorschlag zur Rechtsverordnung finden Sie angehängt.

Handwerkskammer Koblenz · 56063 Koblenz

##201##

SGD Nord
Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz

vorab per Fax: 0261 120-2200

Recht

Rizzastraße 24-26
56068 Koblenz

RA Susanne Terhorst
Telefon 0261/398-201
Telefax 0261/398-983
susanne.terhorst@hwk-koblenz.de
www.hwk-koblenz.de

Koblenz, 30.10.2018

Ihr Schreiben vom 10.08.2018

Gemeinsame Stellungnahme der Handwerkskammer Koblenz sowie der Industrie- und Handelskammer Koblenz als Träger öffentlicher Belange zur Rechtsverordnung über die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Koblenz-Urmitz“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns in der Funktion als Träger öffentlicher Belange für die Einbeziehung in das oben genannte Verfahren. Wir haben die vorgelegten Planungsunterlagen eingehend geprüft und bewertet.

Für das Wasserschutzgebiet „Koblenz-Urmitz“ soll eine neue Rechtsverordnung festgesetzt werden. Laut § 51 WHG soll ein Wasserschutzgebiet dem Wohl der Allgemeinheit dienen und eine gesicherte öffentliche Wasserversorgung zum Ziel haben. Aufgrund des unmittelbaren Raumbezugs der Gebietsausweisung ist eine vorbeugende und flächendeckende Grundwassersicherung Aufgabe der Raumordnung. Eine langfristige Trinkwassersicherung muss mit unterschiedlichen raumbezogenen Nutzungsansprüchen koordiniert werden, die ebenfalls Ansprüche an die Raumnutzungsstruktur stellen. Gleichzeitig berührt der Grundwasserschutz unterschiedliche Fachrechte, weshalb die festgesetzten Ver- und Gebote für konkurrierende Nutzungen verständlich und widerspruchsfrei definiert werden müssen.

Die Abgrenzung des o.g. Schutzgebietes umfasst im Wesentlichen das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet im Koblenzer Norden. Dadurch stehen dem Vorhaben zahlreiche Einzelinteressen von Unternehmen und Betrieben an einer uneingeschränkten Nutzung des grundrechtlichen Eigentums und einer Planungssicherheit für die betriebliche Weiterentwicklung entgegen. In der Gesamtheit führt die Ausweisung des Wasserschutzgebietes daher zu starken Nutzungskonflikten, die eine wirtschaftliche Entwicklung des Standorts mit zahlreichen Arbeitsplätzen gefährden. Insgesamt ergibt sich daraus eine starke gesamtwirtschaftliche Betroffenheit, die in der Abwägung entsprechend berücksichtigt werden muss. Gemäß § 51 Abs. 1 WHG dürfen ein Schutzgebiet und für das Schutzgebiet geltende Gebote und Verbote nur festgesetzt werden, soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert. Es ist allgemein anerkannt, dass diese Voraussetzung nur dann erfüllt ist, wenn das Trinkwasservorkommen ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigungen Dritter geschützt werden kann.

Handwerkskammer Koblenz

Friedrich-Ebert-Ring 33
56068 Koblenz
www.hwk-koblenz.de

Telefon 0261/398-0
Telefax 0261/398-398
hwk@hwk-koblenz.de

Sparkasse Koblenz
IBAN-Nr. DE78 5705 0120 0000 0043 09
SWIFT-BIC MALADE51KOB

Volksbank Koblenz Mittelrhein eG
IBAN-Nr. DE19 5709 0000 1599 9400 00
SWIFT-BIC GENODE51KOB

IHK und HwK Koblenz nehmen nachfolgend gemeinsam zu den für das Wasserschutzgebiet vorgesehenen Regelungen Stellung:

1. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist von existentieller Bedeutung für die Zukunft des Industrie- und Gewerbegebiets am Koblenzer Rheinhafen und der im Wasserschutzgebiet ansässigen Unternehmen.
2. Auch wenn der Trinkwasserschutz überragend wichtig ist und Verunreinigungen des Grundwassers daher verhindert werden müssen, muss und darf dies nicht dazu führen, dass die unternehmerische Betätigung im Wasserschutzgebiet praktisch nur noch im Wege von Befreiungen von Verboten und Ausnahmeregelungen möglich ist und damit ins Ermessen der SGD Nord gestellt wird. Dies wäre mit Eigentumsschutz und Gewerbefreiheit nicht mehr vereinbar und würde den Standort und damit auch die dortigen Arbeitsplätze gefährden.

Investitionen, die zur Erhaltung der (auch konzerninternen) Wettbewerbsfähigkeit der im Wasserschutzgebiet ansässigen Unternehmen unverzichtbar sind, sind nicht mehr sicher und werden daher möglicherweise nicht mehr getätigt. Die derzeit vorgesehene Bestandsschutzregelung sichert nicht die Weiterentwicklung der ansässigen Unternehmen, die auf Veränderungen und Herausforderungen des Marktes flexibel reagieren müssen. Davon abgesehen können Anpassungen bestehender Anlagen trotzdem verlangt werden. Um die erforderliche Rechtssicherheit zu erlangen wird angeregt:

- Die Verbote als solche und die Öffnungsklauseln, in denen Ausnahmen von den Verboten geregelt werden, sollten so gefasst werden, dass sie aus sich heraus erkennen lassen, was zulässig ist und was nicht. Dies ergibt sich aus Gründen des rechtsstaatlichen Gebots der Bestimmtheit. Sowohl die materiellen Voraussetzungen als auch das Prozedere für die Erteilung oder Verweigerung des Einvernehmens oder der Zustimmung sollte normativ fixiert werden.
- Soweit Ausnahmen von den Verboten nicht bereits allgemein in der Verordnung zugelassen werden können, sollte ein Genehmigungsvorbehalt mit einem Genehmigungsanspruch bei Vorliegen der in der Rechtsverordnung zu regelnden Genehmigungsvoraussetzungen vorgesehen werden.
- Es sollten keine über die AwSV hinausgehenden Anforderungen vorgesehen werden. Maßgeblich für die Konkretisierung der abstrakten Vorgaben der §§ 62 ff. WHG ist die Anlagenverordnung des Bundes (AwSV), die ein umfassendes und lückenloses Schutzkonzept (Dichtheit, Rückhalteeinrichtungen, Fachbetriebspflicht, Sachverständigenprüfpflicht) mit besonderen Anforderungen für Wasserschutzgebiete (Begrenzung des Anlagenvolumens auf Stufe B unterirdisch und Stufe C oberirdisch sowie Rückhaltung nicht nur des Löschwassers, sondern auch kompletten Volumens wassergefährdender Stoffe).
- Es sollte ein erweiterter Bestandsschutz für die im Industriegebiet bereits ansässigen Unternehmen gelten, der auch eine Weiterentwicklung umfasst. Mit der Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für Flächen mit einer gewachsenen Nutzung gerät das Ziel des Schutzes von Grundwasservorkommen

im Interesse der Trinkwassergewinnung in Konflikt mit dem grundrechtlichen Schutz der betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten. Grundlage sind hierbei nicht nur die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern auch das durch die §§ 39 ff BauGB bundesgesetzlich geschützte Vertrauen in die weitere Nutzbarkeit eines Grundstücks in Einklang mit den planerisch getroffenen verbindlichen Entscheidungen.

Zur Umsetzung der vorgenannten Anregungen werden konkreten Änderungen gegenüber dem Wortlaut der in der Offenlage vorgestellten Regelung vorgeschlagen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Eigenwasserversorgung: erweiterter Bestandsschutz durch Genehmigungsvorbehalt,
- Tiefbau: erweiterter Bestandsschutz durch Genehmigungsvorbehalt, Konkretisierung der Anforderungen durch Bezugnahme auf BBodSchV und LAGA M 20,
- Abfälle: Beschränkung auf flüssige (in Gebäuden) und sonstige (auf Freiflächen) gefährliche Abfälle, es sei denn, AwSV-Anforderungen werden erfüllt,
- wassergefährdende Stoffe: Verweisung auf AwSV,
- Eigenverbrauchstankstellen: Verweisung auf AwSV,
- Niederschlagswasserversickerung: Konkretisierung der Ausnahmen (Dachflächen und Betriebsflächen, soweit keine wasserdichte Befestigung erforderlich)
- Befestigung von Betriebsflächen im Freien: Konkretisierung der Ausnahmen (Umgang mit nicht wassergefährdenden Stoffe, Stellplätze für bis zu 60 Fahrzeuge; Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, Stellplätze und Zufahrten bei teilweise wasserdichter Befestigung (Betonpflaster))
- Offene Lagerung: Verweisung auf AwSV.

Die sich daraus ergebenden konkreten Änderungsvorschläge, sind dem beigefügten Entwurf zur Änderung der Rechtsverordnung zu entnehmen. Die Vorschläge wurden nach zahlreichen Rückmeldungen aus und Gesprächen mit den Mitgliedsunternehmen vor dem Hintergrund uns geschilderten konkreten Betroffenheiten erarbeitet und sind aus Sicht der Unternehmen und der Kammern zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit unbedingt erforderlich.

Schon in der Anfangsphase des Verfahrens haben sowohl die Handwerkskammer als auch die Industrie- und Handelskammer Koblenz durch die Vielzahl an persönlichen Beratungen festgestellt, dass Änderungen und Neufestsetzungen des Wasserschutzgebiets Koblenz-Urmitz bei den Betrieben und Unternehmen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Planungssicherheit große Besorgnis hervorruft. Daher haben die Handwerkskammer Koblenz sowie die Industrie- und Handelskammer Koblenz im Zuge der Auslage des Entwurfs der Rechtsverordnung für ihre Mitgliedsbetriebe und Mitgliedsunternehmen jeweils ein Beteiligungsportal freigeschaltet, in welchen die Einwendungen neben den herkömmlichen Kommunikationswegen vorgetragen werden konnten.

Gegen die oben genannte Rechtsverordnung haben uns nachfolgende Einwendungen erreicht, die eine gesamtwirtschaftliche Betroffenheit nahelegen. Die Einwendungen beziehen sich auf die Zonen II sowie IIIA und IIIB und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das Verbot **II.2** betrifft die in der engeren Schutzzone ansässigen Unternehmen, weil es die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung einschränkt. Da abgesehen von geringfügigen Änderungen Ausnahmen nur im Geltungsbereich von bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplänen möglich sind haben die Betriebe keine Entwicklungsmöglichkeiten, sobald sich durch eine bauliche Veränderung der Bebauungsplan ändert.
- Die **Verbote II.3 und II.14** betreffen ebenfalls die Unternehmen in der engeren Schutzzone und gelten für Tiefbauarbeiten und Baustelleneinrichtungen. Die in II.3 beschriebenen Eingriffe betreffen das zentrale Geschäft von in der Schutzzone ansässigen Unternehmen, wodurch eine unverhältnismäßige Härte entsteht, die von den Unternehmen als existenzbedrohend eingestuft wird. Aber auch für oberirdische bauliche Anlagen (z.B. Zufahrten, Stellplätze) sind Tiefbauarbeiten und Baustelleneinrichtungen in Baustellennähe notwendig, weshalb sich die Verbote wie strikte Bauverbote auswirken. Durch die Formulierung sind nach Auffassung der betroffenen Unternehmen auch Reparaturen baulicher Anlagen nicht mehr möglich, was nicht mit dem Bestandsschutz zu vereinen ist.
- Das **Verbot II.9** betrifft auch Unternehmen in der engeren Schutzzone und gilt für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Die betroffenen Betriebe müssen befürchten, dass die bedarfsweise Errichtung, Erweiterung oder Änderung entsprechender Anlagen nicht mehr genehmigt wird.
- Das **Verbot IIIA.2** betrifft Betriebe und Unternehmen (teilweise auch indirekt), weil für eine Überbauung nicht überplanter Bereiche und weitere Bürogebäude auf den jeweiligen Grundstücken möglicherweise der Bebauungsplan geändert werden und eine höhere Grundflächenzahl festgesetzt werden müsste. Auch Nachfolgenutzungen wären durch dieses Verbot nahezu nicht mehr möglich. Teilweise besteht die Betroffenheit für Unternehmen darin, dass Hafen- und Containeranlagen ausdrücklich verboten werden. Da Änderungen nur im Einvernehmen mit der SGD Nord möglich sein sollen und ein über die bestehenden Anlagen hinausgehender Bestandsschutz nicht gewährt wird, können die Betriebe und Unternehmen nicht davon ausgehen, dass dem zugestimmt wird.
- Durch das **Verbot (IIIA.1 i.V.m.) III B.2 bzw. III A 5** sind einige Betriebe und Unternehmen beeinträchtigt, weil bauliche Anlagen nur bis 2 m über dem mittleren Grundwasserstand zugelassen werden. Wie hoch der mittlere Grundwasserstand ist, lässt sich den Unterlagen jedoch nicht entnehmen, die u.E. daher unvollständig sind.
Das Verbot IIIA.5 führt auch zu einer Beeinträchtigung einiger Betriebe und Unternehmen, weil Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten (z.B. durch Abgrabungen, Bohrungen) vorgenommen werden.

Das Verbot IIIA.5 gilt für Tiefbauarbeiten. Dies bedeutet, dass selbst die gemäß IIIA.1 i.V.m. IIIB.2 zulässigen baulichen Anlagen nicht errichtet werden können, weil die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten verboten sind. Da Tiefbauarbeiten auch für oberirdische bauliche Anlagen (Stellplätze, Zufahrten, Gebäude) notwendig sind, wirkt sich das Verbot IIIA.5 wie ein striktes Bauverbot aus. Unter anderem plant ein Unternehmen eine Lkw-Wartefläche, was durch dieses Verbot ebenfalls nicht mehr möglich wäre.

- Das **Verbot IIIA.6** betrifft diverse Betriebe und Unternehmen, weil es unterirdische Kläranlagen ausschließt, was vor allen Dingen einer betrieblichen Weiterentwicklung entgegensteht.

- Auch durch das **Verbot IIIA.7** sind sehr viele Betriebe und Unternehmen beeinträchtigt. In den Betrieben und Unternehmen werden auch Anlagen zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen (z.B. Motoröl, Schmieröle, Fettabscheider in der Mensa, Ölabscheider im Kfz-Bereich, Harztonnen etc.) betrieben. Teilweise sind auch unterirdische Altöltanks vorhanden. In einigen Unternehmen wird beispielsweise auch verunreinigter Boden und Gleisschotter zur Aufbereitung angeliefert und gelagert. Sieb- und Klassieranlagen stellen Behandlungsanlagen dar. Bei der Gleisschotteraufbereitung fällt teilweise in Unternehmen auch PAK- oder Herbizid belasteter Feinanteil an, der zunächst zwischengelagert werden muss. Auch Container mit gefährlichen Abfällen dürfen nicht mehr umgeschlagen werden. Da Ausnahmen nicht vorgesehen sind und der Umschlag von Containern mit gefährlichen Abfällen nicht genehmigungsfähig ist, wäre ein Umschlag von Containern mit gefährlichen Abfällen in Zukunft ausgeschlossen. Eine Befreiung dürfte schon aufgrund des Verbots IIIB.12 nicht möglich sein. Das Verbot führt zudem dazu, dass einige Betriebe und Unternehmen wegen Kleinmengen gefährlicher Abfälle ihren Betrieb einstellen müssen, Lager- und Umschlaghallen können nicht weiter betrieben werden.
Abfälle fallen in den Anwendungsbereich der AwSV. Aufstellflächen von Sammelbehältern sind gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 Nr. 1 und Abs. 20 AwSV Anlagen zum Lagern i.S.d. AwSV, so dass die Ausnahme gemäß IIIB.16 für die Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung außerhalb genehmigter Anlagen bei gefährlichen Abfällen nicht gilt und das Verbot IIIA.7 bedeutet, dass gefährliche Abfälle nicht mehr anfallen dürfen.
Dies würde bedeuten, dass die betroffenen Betriebe und Unternehmen schließen müssten, sobald eine Anpassung gemäß § 4 Satz 2 des Verordnungsentwurfs verlangt würde. Eine Erweiterung dieser Anlagen beispielsweise zwecks Anpassung an den Stand der Technik in der Ausbildung ist in vielen Betrieben und Unternehmen in den nächsten Jahren nicht ausgeschlossen, jedoch gemäß § 3 Verbote, Beschränkungen und Gebote Zone IIIA. 7 der Rechtsverordnung untersagt.

- Das **Verbot IIIA.8** sorgt ebenfalls für eine negative Beeinträchtigung diverser Betriebe und Unternehmen. Jenes lässt nur noch Anlagen der Gefährdungsstufe B zu, d.h. bei WGK 3- Stoffen 1.000 Liter und bei WGK 2-Stoffen 10.000 Liter. Bei Anlagen, in denen mit Stoffen unterschiedlicher Wassergefährdungsklasse umgegangen wird, ist für die Ermittlung Gefährdungsstufe gemäß § 39 Abs. 10 AwSV von der höchsten Gefährdungsklasse auszugehen, sofern der Anteil dieser Stoffe mehr als 3 Prozent des Gesamtinhalts der Anlage beträgt. Dies bedeutet, dass bei mehr als 1.000 l wassergefährdender Stoffe nicht mehr als 30 l WGK3-Stoffe vorhanden sein dürfen, damit

Gefährdungsstufe B eingehalten wird. Das bedeutet, dass WGK-3-Stoffe praktisch nicht mehr verwendet werden dürfen, was jedoch nicht möglich ist.

Mitunter wurde an uns herangetragen, dass die vorhandenen Grundstücks- und Hallenflächen bereits voll belegt sind, sodass die Beschränkung auf Gefährdungsklasse B das Nadelöhr ist, in größerem Umfang als bisher tätig zu werden, was Innovationen entgegenstehen kann. Beispielhaft wurde hier unter anderem eine energiesparende Luftkonditionierung mit Salzen genannt, die nur mit einer kleinen Pilotanlage getestet werden kann. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig und auch dies nur bei einer Änderung bestehender Anlagen, sodass neue Anlagen nicht geschaffen werden könnten. Befreiungen helfen den Betrieben und Unternehmen an dieser Stelle auch nicht weiter, weil es darauf keinen Anspruch gibt und die Einhaltung der AwSV-Anforderungen auch im Rahmen der Ermessensausübung noch keinen Grund für eine Befreiung wäre. Wenn die Einhaltung der AwSV-Anforderungen genügt, muss diese nicht mehr verschärft werden, sodass Befreiungen erst gar nicht erforderlich werden.

- Die **Anzeigepflicht für Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen gemäß III A 9** wirkt sich auch negativ auf eine Vielzahl von Betrieben und Unternehmen aus. Die im Schutzgebiet ansässigen Betriebe und Unternehmen betreiben mitunter Anlagen von flüssigen wassergefährdenden Stoffen mit einer Stoffmenge von mehr als 220 Liter oder 200 kg für Stoffe der WGK 2 und mehr als 1000 Liter oder 1 t der WGK 1, weshalb nach § 3 Verbote, Beschränkungen und Gebote Zone IIIA.9 der Rechtsverordnung eine Anzeigepflicht an die untere Wasserbehörde besteht; bei bestehenden Anlagen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden. Der administrative Aufwand für die ständige Überwachung und das Nachhalten der Anzeigen ist praktisch nicht umsetzbar und führt zu einer Lahmlegung der Betriebe und Unternehmen. Die Anzeigepflicht geht erheblich über die Anforderungen der AwSV hinaus, eine Veranlassung dazu besteht nicht.
- Des Weiteren wirkt sich das **Verbot IIIA.17** negativ auf Betriebe und Unternehmen aus. Jenes führt dazu, dass in der Zukunft Großveranstaltungen, bei denen unter anderem auch mobile Toiletten verwendet werden, nicht mehr oder ggfs. nur unter einem erhöhten finanziellen Aufwand durchgeführt werden können. Großveranstaltungen sind jedoch gemäß § 3 Verbote, Beschränkungen und Gebote Zone IIIA. 17 der Rechtsverordnung untersagt, ausgenommen wenn eine geordnete Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden kann.
- Das Verbot in **IIIB.1** betrifft u.a. ein Unternehmen indirekt, weil eine Expansion nur in Richtung eines benachbarten Bundeswehr-Geländes möglich sein wird, wenn die Bundeswehr weitere Flächen aufgeben sollte. Dies setzt rechtlich jedoch eine Überplanung als Industriegebiet voraus. Mangels vorhandenen Bebauungsplans wird dies nicht mehr möglich sein. Das Planungsverbot führt für dieses Unternehmen also dazu, dass eine Vergrößerung des Betriebsgeländes ausgeschlossen ist.
- Auch das Verbot in **(IIIA.1 i.V.m.) IIIB.2** wurde von diversen Betrieben und Unternehmen als negativ belastend aufgezählt. Hiernach werden baulichen Anlagen nur bis 2 m über dem mittleren Grundwasserstand zugelassen. Wie hoch der mittlere Grundwasserstand jedoch ist, lässt sich den Unterlagen nicht entnehmen, die u.E. daher unvollständig sind. Die Betriebe und Unternehmen

gehen daher davon aus, dass eine Unterkellerung und Hochtanks nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes möglich sind, der nur gilt, bis eine Anpassung verlangt wird.

- Das **Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.6** beeinträchtigt ebenfalls einige Betriebe und Unternehmen. Jenes gilt für Tiefbauarbeiten, die als Beispiel für Eingriffe mit Verminderung der Schutzfunktion in IIIA.5 ausdrücklich benannt werden. Dies bedeutet, dass selbst die gemäß IIIA.1 i.V.m. IIIB.2 zulässigen baulichen Anlagen nicht errichtet werden können, weil die dazu notwendigen Tiefbauarbeiten verboten sind. Da Tiefbauarbeiten auch für oberirdische bauliche Anlagen (Stellplätze, Zufahrten, Gebäude) notwendig sind, wirkt sich das Verbot IIIA.5 wie ein striktes Bauverbot aus.
- Ebenfalls das Verbot **(IIIA.1 i.V.m.) IIIB.7** wurde uns von vielen Betrieben und Unternehmen als Beeinträchtigungsfaktor genannt, weil dieses einen ständigen Überprüfungs- und Instandhaltungsbedarf in Bezug auf die technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtheit, bedeutet. Dies ist mit erheblichen Kosten verbunden. Der administrative Aufwand für die ständige Überprüfung führt zu betrieblichen Einschränkungen der Unternehmen.
- Auch das Verbot **(IIIA.1 i.V.m.) IIIB.8** betrifft einige Betriebe und Unternehmen. Jenes untersagt das Ausbringen von Abwasser, insbesondere Schmutzwasser. Es besteht im Rahmen des Betriebs- und Unternehmensführung jedoch die Erforderlichkeit Reinigungsvorgänge in verschiedenen Arten vorzunehmen. Dies ist jedoch gemäß § 3 Verbote, Beschränkungen und Gebote Zone IIIB. 8 der Rechtsverordnung nicht ohne Beschränkung möglich. Die Fortführung der Betriebe und Unternehmen ist daher nur noch unter erheblichem finanziellem Aufwand (z.B. durch die Anschaffung von dem Stand der Technik entsprechenden, speziellen Reinigungsmaschinen) möglich.
- Auch das **Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.9** wirkt sich negativ auf viele Betriebe und Unternehmen aus. Denn dieses erlaubt zwar eine Versickerung von gering belastetem Niederschlagswasser, aber nicht in Rigolen. Da der Untergrund auf den meisten Grundstücken für eine Versickerung geeignet ist, bietet es sich an, insbesondere Dachflächenabwässer zu versickern, was nach Bebauungsplan und Landeswassergesetz zulässig ist und bei modernen Gewerbebauten immer angestrebt wird. In einigen Betrieben und Unternehmen wurde die Versickerung von Dachflächenabwasser im Mulden/Rigolensystem zugelassen. Nach dem Verordnungsentwurf soll jedoch nur noch gering belastetes Niederschlagswasser versickert werden dürfen. Ob dazu Dachflächenabwasser zählt, ist jedoch unklar. Aufgrund der vorhandenen Versickerungsbecken gehen wir zwar davon aus, dass dies der Fall ist, doch ist dies nicht sicher und sollte daher in der Schutzgebietsverordnung auch klargestellt werden. Außerdem sollte die Rigolenversickerung zugelassen werden, um auf kleiner Versickerungsfläche große Versiegelungsflächen entwässern zu können.
- Die Verbote **(IIIA.1 i.V.m.) IIIB.12 und IIIB.19** betreffen manche Unternehmen doppelt, weil zum Beispiel Großtanklager mit Verladestationen im Hafen betrieben werden. Ein weiteres Unternehmen hat hier vorgetragen, dass Material mit der Bahn angeliefert und mit dem Lkw abtransportiert wird. Es ist jedoch unklar, ob die Behandlung des Materials zwischen Abladung und Abtransport dazu führt, dass begrifflich nicht mehr von einem Umschlag gesprochen werden kann. Sofern das Verbot hier gelten sollte, wäre für dieses Unternehmen jedenfalls eine Erweiterung des Leistungsspektrums

auf Containerentladung nicht möglich, weil die Ausnahme zum Verbot nur für bestehende Anlagen gilt und zum Beispiel notwendige neue Siebanlagen nicht mehr zulässig wären.

Das Verbot gilt auch für große Industrieanlagen und Güterumschlagplätze. Unternehmen haben mehrfach die Unklarheit vorgetragen, wann eine Industrieanlage bzw. ein Güterumschlagplatz denn groß sei und die Frage in den Raum geworfen, ob das Verbot auch für Hallen gilt.

Insgesamt sind Ausnahmen von dem Verbot nur im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde möglich, ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung besteht allerdings nicht.

- **Das Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.14** wirkt sich auch in besonderem Maße negativ auf viele Betriebe und Unternehmen aus.

Die Anforderung an die wasserdichte Versiegelung von Park- und Stellplätzen sorgt für eine negative Beeinträchtigung. Jenes bedeutet, dass sowohl Stellplatzanlagen als auch Freiflächenlager nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes weiter betrieben werden dürfen, der nur gilt, bis eine Anpassung verlangt wird.

Einer Vielzahl von Betrieben und Unternehmen droht eine solche Anpassung der Parkplatzanlagen, da die derzeitigen Nutzungen die in der Verordnung genannten Obergrenzen für eine Nutzung mittlerer bis starker Flächenverschmutzung überschreiten. Änderungen wären nicht mehr möglich, ohne die Flächen vollständig wasserdicht zu befestigen. Darüber hinaus ist vielen Betrieben und Unternehmen unklar, wie der Begriff „wasserdicht“ überhaupt zu definieren ist.

Wenn zum Beispiel Verbundsteinpflaster durch eine wasserdichte Befestigung ersetzt werden müsste, würden erhebliche Kosten (in Extremfällen bis zu 6 Mio. Euro) anfallen, ohne dass durch mehr Umsatz generiert werden kann. Ferner wurde uns zugetragen, dass aufgrund des Verbots teilweise der Betrieb für mehrere Wochen eingestellt werden müsste, was sich finanziell äußerst negativ auf unsere Mitgliedsbetriebe und –unternehmen auswirkt. Bleibt es dabei, dass zum Beispiel Verbundsteinpflaster nicht mehr zulässig ist, werden einzelne Betriebe und Unternehmen (bzw. deren Mieter) gegebenenfalls gezwungen sein, den Standort aufzugeben, weil weitere Investitionen in einen derart labilen Standort zum Beispiel für einen Betrieb dessen Kerngeschäft der Umgang mit WGK-3-Stoffen und gefährlichen Abfällen ist, nicht mehr vertretbar wären. Insofern die betroffenen Betriebe und Unternehmen als Eigentümer auftreten, würden sie auch keine neuen Mieter mehr finden können. Das Verbot hätte daher enteignende Wirkung. Es wurden teilweise bereits immense Investitionen zur Versiegelung getätigt. Und auch in Zukunft kämen so erhebliche, weitere Kosten durch Instandhaltung etc. auf die Betriebe und Unternehmen zu. Ob eine weitere Nutzung der Grundstücke überhaupt möglich bzw. durch den Bestandsschutz gedeckt ist, bleibt für eine Vielzahl an Betrieben und Unternehmen derzeit wie aufgezeigt fraglich. Die im Änderungsvorschlag vorgesehenen abgestuften Anforderungen sind zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit aus Sicht fast aller Unternehmen unverzichtbar.

- **Das Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.15** beeinträchtigt ebenfalls fast sämtliche im Schutzgebiet ansässigen Betriebe und Unternehmen.

Dieses betrifft die Lagerung auf Freiflächen. Eine Vielzahl von Betrieben und Unternehmen lagert im Außenbereich z.B. Schüttgüter, u.a. Sand, der vor Gebäuden aufgeschüttet wird. Darüber hinaus werden teilweise auch diverse Gesteine im Außenbereich, z.B. in offenen Gitterboxen, gelagert. Aufgrund der Reichweite des Besorgnisgrundsatzes muss davon ausgegangen werden, dass eine Freiflächenlagerung von Baustoffen, Gesteinen und Schüttgütern praktisch nicht mehr möglich ist

und die derzeitige Nutzung nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes möglich ist, der jedoch nur gilt, bis eine Anpassung verlangt wird.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, bis zu welchem Zuordnungswert gemäß LAGA M 20 Recyclingmaterial eingebaut werden darf. Es könnten sowohl Z 0 als auch Z 1.1 und 1.2 verlangt werden. Um zukünftige Bauvorhaben sicher kalkulieren zu können und exorbitante Kostensteigerungen um bis zu 100% zu vermeiden, müsste dies aus Sicht der beiden Kammern eindeutig geregelt werden. Dies betrifft auch den Straßenbau. Da alle Straßen im Industriegebiet erneuerungsbedürftig sind und die Anlieger über Ausbaubeiträge an den Erneuerungskosten beteiligt werden, sind nahezu sämtliche dort ansässigen Betriebe und Unternehmen davon mittelbar betroffen. Auch dies wird die die Verwertungsmöglichkeiten für die noch unbebauten und als Industriegebiet überplanten Flächen ebenfalls drastisch reduzieren.

- Die im **Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.17** benannten Beispiele wirken sich ebenfalls negativ auf sehr viele Betriebe und Unternehmen aus.

Jene betreffen nicht nur die Entsorgungspunkte, die Lagerung von Kunststoffen sowie Autoreifen, sondern auch die Holzlagerung im Freiflächenlager und in der Produktionshalle, da Altholz stofflich identisch ist mit Holz, das noch kein Abfall ist. Also die Lagerung praktisch aller Stoffe auch in Hallen und auch wenn sie nicht wassergefährdend sind. Einige Betriebe und Unternehmen lagern im Außenbereich an verschiedenen Stellen Altholz bzw. Europaletten. Darüber hinaus werden im Außenbereich mitunter auch spezielle Kunststoffrohre gelagert. Darüber hinaus findet in einigen Betrieben und Unternehmen im Außenbereich eine Lagerung von Altreifen statt. Teilweise bestehen in Unternehmen auch Altöl-Behälter und sonstige ölhaltige oder ölverschmutzte Abfälle. Schließlich wird auch Elektro-, Stahl- und Kunststoffschrott gelagert. Dies wäre jedoch nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes möglich, der jedoch nur gilt, bis eine Anpassung verlangt wird. Dies läuft darauf hinaus, die Anforderungen der AwSV auf alle nicht wassergefährdenden Stoffe zu erstrecken. Die dann erforderlichen Rückhaltevolumina wären nicht mehr darstellbar.

Weiterhin besorgt das Verbot in (IIIA.1 i.V.m.) III B 17 viele Betriebe und Unternehmen, weil Löschwasserrückhaltevorrichtungen derzeit teilweise nicht vorhanden sind und/ oder sich auch keine Löschwasserleitungen in den Gebäuden befinden. Ob die Grenzen für die angegebenen Rückhaltevolumina in Zukunft überschritten werden könnten ist derzeit nicht kalkulierbar, kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wir gehen davon aus, dass eine zusätzliche Regelung in der Wasserschutzgebietsverordnung nicht erforderlich ist, da die entsprechenden Brandschutzvorschriften diesbezüglich ausreichend sind.

Die durch die Rechtsverordnung entstehenden Aufwendungen zur Anpassung beziehungsweise die jederzeitige Erfordernis auch im Bestand Auflagen zu erfüllen, führen zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den Betrieben und Unternehmen. Investitionen in die Weiterentwicklung der bestehenden Standorte stehen oft auf dem Prüfstand, da die erhöhten Anforderungen zu Lasten der Mitgliedsbetriebe und –unternehmen der beiden Kammern gehen. Im Übrigen ist bei einer Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke von immensen Wertverlusten auszugehen.

- Die Majorität der Betriebe und Unternehmen hat uns mitgeteilt, dass die Lagerverbote (**IIIA.1 i.V.m.) IIIB.15 und IIIB.17** aus deren Sicht viel zu schwammig formuliert sind, sodass niemand letztlich genau weiß, was auf den Freiflächen noch abgestellt werden darf und was nicht. Unklar ist darüber

hinaus, ob auch Fahrzeuge „Stoffe“ im Sinne der Rechtsverordnung sind. Aufgrund der Reichweite des Besorgnisgrundsatzes muss davon ausgegangen werden, dass dies nicht möglich ist und die derzeitige Freiflächennutzung nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes möglich ist. Der Wegfall dieser Verbote, d.h. der Verzicht auf über die AwSV hinausgehende Anforderungen ist von existentieller Bedeutung für die Logistikunternehmen.

- Auch das **(IIIA.1 i.V.m.) Verbot IIIB.16** wirkt sich negativ auf viele Betriebe und Unternehmen aus. Jenes verbietet den Umgang mit Abfällen außerhalb „dafür“ genehmigter Anlagen mit Ausnahme von oberirdischen „Sammleinrichtungen“. Abfälle fallen in den Anwendungsbereich der AwSV. Die Aufstellflächen von Sammelbehältern sind gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 9 Nr. 1 und Abs. 20 AwSV Anlagen zum Lagern i.S.d. AwSV, so dass die Ausnahme gemäß IIIB.16 für die Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung außerhalb genehmigter Anlagen bei gefährlichen Abfällen nicht gilt. Derartige Flächen sind jedoch weder nach BImSchG noch nach LBauO genehmigungsbedürftig und wären auch als Nebenanlagen nur mitgenehmigt, wenn sie in den genehmigten Bauunterlagen als solche dargestellt wären, was jedoch bei Kleingebinden und Behältern bis 1 m³ so gut wie nie der Fall ist. Dies würde bedeuten, dass die Betriebe und Unternehmen in der Nutzung erheblich eingeschränkt werden, sobald eine Anpassung gemäß § 4 Satz 2 des Verordnungsentwurfs verlangt würde, womit jederzeit gerechnet werden muss.
- Auch das **Verbot nach (IIIA.1 i.V.m.) III B 20** besorgt einige Betriebe und Unternehmen, weil dieser Punkt ohne Erläuterung des Sachverhaltes nicht bewertbar ist. Es herrscht Unklarheit, ob es sich um Rohrleitungen, die im freien Bereich (etwa als Verbindungsleitungen zwischen zwei Gebäuden) verlegt wurden, handelt oder ob hier auch Rohrleitungen betroffen sind, die innerhalb von Gebäuden verlegt wurden bzw. in Zukunft verlegt werden.
- Das **Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.21** sorgt auch bei diversen Betrieben und Unternehmen für erhebliche Besorgnis. Unter dieses Verbot unterirdischer AwSV-Anlagen fallen u.a. unterirdische Altöllagerungen. Mitunter bestehen auch Heizungsanlagen, Hochtanks, Pumpstationen, unterirdische Rohrleitungen, Dieseltanks und Pumpensümpfe in den Betrieben und Unternehmen. Da insbesondere Ölabscheider zwingend unterirdisch installiert werden müssen und ein Ölabscheider bei Flächen, die wasserdicht befestigt werden müssen, regelmäßig erforderlich ist, könnten die Betriebsflächen nicht mehr wasserdicht befestigt werden. Demnach befürchten Betriebe und Unternehmen, dass sie ihren Betrieb einstellen müssen, wenn eine wasserdichte Befestigung der Betriebsflächen verlangt wird. Eine Anpassung kann gemäß § 4 Satz 2 jederzeit verlangt werden. Änderungen bestehender Anlagen sind nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde möglich, die nach dem Wortlaut dem freien Ermessen der Behörde unterliegt, sodass keinerlei Planungssicherheit besteht.
- Auch das **Verbot nach (IIIA.1 i.V.m.) III B 22** wirkt sich nachteilig auf viele Betriebe und Unternehmen aus. Jenes beschränkt den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Zone IIIB auf Gefährdungsstufe C. Viele Betriebe und Unternehmen sind jedoch darauf angewiesen, dass dieser auch mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D zulässig ist, weil Ausnahmen nur mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde zulässig sind (und dies auch nur bei einer Änderung

bestehender Anlagen, sodass Neubauten ausgeschlossen sind). Auch hier helfen Befreiungsmöglichkeiten nicht weiter, da hierauf kein Anspruch besteht und auch die Einhaltung der AwSV-Anforderungen –selbst im Rahmen der Ermessensausübung- keinen Grund für eine Befreiung darstellt. Anlagen könnten daher teilweise nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes weiter betrieben werden; ein solcher gilt jedoch nur bis zu einem jederzeit möglichen Anpassungsverlangen. Ohne Verschärfung der AwSV wäre der Betrieb in Zone IIIB weiterhin zulässig.

- Das **Verbot (IIIA.1 i.V.m.) IIIB.27** ruft auch bei einigen Betrieben und Unternehmen Nachteile hervor. Jenes führt dazu, dass auch die Holz- und Palettenlagerung, sei es im Freien, sei es in Hallen, nur noch im Rahmen des Bestandsschutzes möglich wäre.
- Die Abgrenzung des **Geltungsbereiches (§ 2)** in der Verordnung hat erhebliche Auswirkungen auf zahlreiche Unternehmen. Der Antragsbegründung ist zu entnehmen, dass 11,5 Mio. m³ entnommen werden und neben der Stadt Koblenz und der VG Weißenthurm ein Großteil des nördlichen Rheinland-Pfalz versorgt wird. Die Stadt Koblenz und die VG Weißenthurm haben keinen überregionalen Versorgungsauftrag und die Unternehmen bezweifeln, dass außerhalb des Neuwieder Beckens kein Trinkwasser mehr gewonnen werden kann. Im Rahmen einer vorbeugenden Grundwassersicherung muss flächendeckend in allen Teilräumen die Sicherung von Freiräumen zur Grundwasseranreicherung und –entnahme angestrebt werden, bevor letztendlich ein bestehendes Gewerbe- und Industriegebiet durch eine Rechtsverordnung unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Aufgrund dieser massiven Eingriffe in bestehende Betriebe sollte geprüft werden, ob bei einer Erhöhung der Fördermengen im nördlichen Bereich der Schutzzone (Brunnen 3, 7, 8 und I bis X) und bei gleichzeitiger Stilllegung der südlichen Brunnen der Geltungsbereich erheblich reduziert werden kann. Die Grenze der Schutzzone IIIA sollte soweit nach Norden verschoben werden wie möglich, da sich dadurch die allermeisten Probleme bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von selbst lösen würden, vorausgesetzt, es werden keine über die AwSV hinausgehenden Anforderungen geregelt. Es gibt keine klaren Vorgaben für die Unterteilung der weiteren Zone. Dem DVGW-Arbeitsblatt W 101 lässt sich nur ein Rahmen von 2 km bis 3 km Abstand zum Fassungsbereich entnehmen. Die Erforderlichkeit des gewählten Maximalabstands ergibt sich nicht aus den Antragsunterlagen. Ein Abstand von 2,5 km (Carl-Spaeter-Straße) oder auch nur 2 km (jetzige Grenze Zone II) dürfte daher vertretbar sein.
- Darüber hinaus haben die Betriebe und Unternehmen bemängelt, dass der **Verbotskatalog (§ 3)** nicht abschließend ist, was zu negativen Auswirkungen führen wird. Verboten sind auch sonstige mit dem Schutzzweck nicht vereinbare Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge. Die im Schutzgebiet ansässigen Betriebe und Unternehmen müssen daher mit weiteren Einschränkungen rechnen.
- Insbesondere hat auch die Regelung zum **Bestandsschutz (§ 4)** große Besorgnis bei unseren Mitgliedsbetrieben und -unternehmen hervorgerufen, weil der Bestandsschutz auf bestehende Anlagen beschränkt ist, selbst Änderungen der bestehenden Anlagen ausschließt und nur solange gilt, bis die obere Wasserbehörde eine Anpassung der Anlagen verlangt. Damit beschränkt sich der Bestandschutz darauf, dass der Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen bis zu einem

Anpassungsverlangen noch keine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Dass dies auch so bleibt, ist jedoch nicht sicher und es dürfen auch weder Änderungen oder Sanierungen an bestehenden Anlagen vorgenommen noch neue Anlagen errichtet werden.

- Auch das **Betretensrecht (§ 5)** hat bei einer Vielzahl von Betrieben und Unternehmen großes Unbehagen hervorgerufen, weil dieses auch für Beauftragte des Wasserwerks gilt. Auch die Tatsache, dass auf den Grundstücken Hinweisschilder angebracht werden dürfen, ist von vielen Betrieben und Unternehmen befremdlich aufgenommen worden.
- Schließlich haben eine große Anzahl von Betrieben und Unternehmen auch die Regelungen zu **Befreiungen (§ 6)** als beeinträchtigende Regelung in der neuen Rechtsverordnung genannt. Denn hiernach sollen Befreiungen nur in den Fällen des § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG und widerruflich erteilt werden können. Befreiungen gewähren daher keine Rechts- und Investitionssicherheit.

Durch die Planungen dürfen keine Behinderungen oder dauerhaften Einschränkungen in Bezug auf die Entwicklungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Betriebe entstehen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und Umsetzung der aus der Anlage ersichtlichen und größtenteils bereits mit Ihnen abgestimmten Änderungsvorschläge im Festsetzungsverfahren.

Für Rückfragen und weitere Gespräche stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Baden
Hauptgeschäftsführer der
Handwerkskammer Koblenz



Arne Rösser
Hauptgeschäftsführer der
Industrie- und Handelskammer Koblenz

Entwurf

Rechtsverordnung

über die
**Festsetzung des Wasserschutzgebietes
„Koblenz-Urmitz“**
in den
**Gemarkungen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Wallersheim und
Metternich, Stadt Koblenz,
St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz, Verbandsgemeinde Weißenthurm/
Landkreis Mayen-Koblenz**

zugunsten des
**Zweckverbandes RheinHunsrückWasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth und
der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068
Koblenz**

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG –) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Seite 2771), und der §§ 54, 111, 113, 114 und 92 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55, 57) wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zum Schutz des Grundwassers wird für die Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbandes RheinHunsrückWasser:

Brunnen 1 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 7, Flurstück 205/1),
Brunnen 2 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 9, Flurstück 188),
Brunnen 3 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 95/2),
Brunnen 4 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 19, Flurstück 41/1),
Brunnen 5 Kesselheim (Gemarkung Kesselheim, Flur 17, Flurstück 62/1),

Brunnen 7 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 181),
Brunnen 8 St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 13, Flurstück 173)

und die Gewinnungsanlagen der Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH:

Brunnen I Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2),
Brunnen II St. Sebastian (Gemarkung St. Sebastian, Flur 14, Flurstück 225/3),
Brunnen III Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 118/4),
Brunnen IV Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 171/2),
Brunnen VI Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 166/4),
Brunnen VIa Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 7, Flurstück 230/3),
Brunnen VII Kaltenengers (Gemarkung Kaltenengers, Flur 11, Flurstück 226/4),
Brunnen VIII Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 6, Flurstück 155/2),
Brunnen IX Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4) und
Brunnen X Urmitz (Gemarkung Urmitz, Flur 5, Flurstück 77/1)

das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Das Wasserschutzgebiet liegt im linksrheinischen Neuwieder Becken zwischen Koblenz und Urmitz (im Bereich der Stadt Koblenz in den Stadtteilen Kesselheim, Bubenheim, Neuendorf, Metternich, Wallersheim und Lützel und in der Verbandsgemeinde Weißenthurm in den Ortsgemeinden St. Sebastian, Kaltenengers und Urmitz). Es wird durch 4 Schutzzonen gebildet und hat eine Größe von ca. 1.745 ha.

Über die einzelnen Schutzzonen gibt die mit dieser Rechtsverordnung abgedruckte Karte im Maßstab von ~~4:1~~: 25.000 einen Überblick. Sie ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

Zonen <u>Zone</u>	=	Fassungsbereiche (schwarz)
I	=	
Zone II	=	Engere Schutzzone (diagonal schraffiert)
Zone III A	=	Weitere Schutzzone A (waagrecht schraffiert)
Zone III B	=	Weitere Schutzzone B (senkrecht schraffiert)

Die Zonen I für die Brunnen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8 und I, II, III, IV, VI, VIa, VII, VIII, und IX erstrecken sich auf die Gemarkungen St. Sebastian, Flur 7, Flurstücke 202/1, 204/3,

Kommentar [TS1]: Die Abgrenzung kann sich ja immer nur auf bestehende Brunnen beziehen. Im Wasserschutzgebiet befinden sich nach jetzigem Plan 18 Brunnen. Bereits eine Stilllegung der Brunnen 1, 2, 4 und 5 würde zu einer erheblichen Verlagerung von Schutzzone III a und III B führen. Aufgrund der massiven Eingriffe in bestehende Betriebe zum Schutz des Wasservorkommens sollte geprüft werden, ob bei Erhöhung der Fördermengen im hinteren Bereich der Schutzzone II (Br. 7, 8 3. sowie I bis X) eine Stilllegung der vorderen Brunnen in Betracht gezogen werden kann. Nach Aussage von Herrn Stippler ist Trinkwasser in großer Menge vorhanden. Man könnte daher eventuell eine Teilverlagerung in Betracht ziehen, um die gewerblich genutzte Fläche, die sich mit dem Wasserschutzgebiet überschneidet, zu reduzieren.

Unabhängig hiervon wäre viel mit einer Verkleinerung der Zone III 1 erreicht:

1. Herausnahme des Bereichs westlich der Bahnlinie Koblenz-Bonn, für den die ohnehin schon Ausnahmen vorgesehen sind, weil dann die AwSV-Anforderungen für WSG nicht mehr gelten, sondern nur die normalen AWSV-Anforderungen

2. Verschiebung des Bereichs östlich der Bahnlinie Koblenz-Bonn auf die Grenze zwischen Flur 8 und Flur 7 sowie Flur 8 und Flur 6 in der Gemarkung Wallersheim. Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101 kann die Zone IIIA bis „ca.“ 3 km bei Geschwindigkeiten größer 5 m/d ausgedehnt werden. Die Geschwindigkeit liegt hier bei ca. $3.000 \text{ m}/365 \text{ d} = \text{ca. } 8 \text{ m/d}$.

3. Änderung des Schutzkonzeptes dahingehend, dass nicht ein 1-Jahres-Abstand, sondern ein 300-Tage-Abstand (2,5 km statt 3 km) Maßstab für die Bemessung der Zone IIIA ist. Dann würde die Grenze entlang der Carl-Später-Straße verlaufen. Argument: Gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 101 reichen 2 km bis 5m/d, bei mehr als 5 m/d liegt die Obergrenze bei 3 km, d.h. wenn auch bei 10 m/d 3 km maximal möglich sind, entspricht dies bei 8 m/d 2,5 km. Die jetzige Grenzziehung ist auf das maximal Mögliche angelegt.

204/6, 205/1, 210/2, Flur 9, Flurstücke 186, 187, 188, 189, Flur 13, Flurstücke 95/2, 98/2, 173, 177, 178, 181, 183, 303/170, Flur 14, Flurstück 225/3, Kesselheim, Flur 17, Flurstücke 56/1, 57/1, 58/1, 62/1, 64/1, Flur 19, Flurstück 41/1, Kaltenengers, Flur 6, Flurstück 261/2, Flur 7, Flurstücke 118/4, 171/2, 228/2, 230/3, 234/2, Flur 11, Flurstücke 166/4, 226/4 und Urmitz, Flur 5, Flurstück 234/4 und Flur 6, Flurstück 155/2 und haben eine Größe von 3,92 ha.

Für den Brunnen X wird keine Zone I ausgewiesen.

Die Zone II erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 5, 6, 7, Kaltenengers, Flure 5, 6, 7, 8, 10, 11, St. Sebastian, Flure 2, 7, 9, 12, 13, 14 und Kesselheim, Flure 9, 10, 11, 14, 17, 18, 19, 21 und hat eine Größe von ca. 381 ha.

Die Zone III A erstreckt sich auf die Gemarkungen Urmitz, Flure 4, 6, 7, 8 Kaltenengers, Flure 1, 2, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, St. Sebastian, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, Kesselheim, Flure 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 21, Wallersheim, Flure 1, 2, 3, ~~6, 7, 8, 9~~, Neuendorf, Flure 1, 2, 3, ~~4, 5, 6~~, 15, Bubenheim, Flur 1 ~~und Metternich, Flur 1~~ und hat eine Größe von ca. 928 ha.

Kommentar [TS2]: Reduzierung der Zone III A (s.o.)

Die Zone III B erstreckt sich auf die Gemarkungen Neuendorf, Flure 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, Bubenheim, Flur 1, Wallersheim, Flure 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10 und Metternich, Flur 1 und hat eine Größe von ca. 432 ha.

Die genaue Lage des Wasserschutzgebietes und der Zonen ergibt sich aus den Karten im Maßstab von ~~1:1~~: 500, und ~~1:1~~: 1.500 und ~~1:1~~: 20.000 und ~~1:1~~: 25.000 und 1 : 50.000, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind.

Die Schutzzonen sind dort wie folgt dargestellt:

- Zone I = Fassungsbereiche (blaue Umrandung)
- Zone II = Engere Schutzzone (grüne Umrandung)
- Zone III A = Weitere Schutzzone A (rote Umrandung)
- Zone III B = Weitere Schutzzone B (orange Umrandung)

§ 3 Verbote, Beschränkungen und Gebote

Zone I (Fassungsbereich)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Deshalb sind alle nachfolgende Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, ausgenommen solche, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Abstimmung mit der oberen Wasserbehörde dienen.

Zone II (Engere Schutzzone)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind.

Deshalb sind alle nachfolgenden damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

Kommentar [TS3]: 100 WHG greift im Zweifelsfall immer.

II.1 die für die Zonen IIIB und IIIA genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

II.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen einschließlich deren Nutzungsänderung,

ausgenommen

- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) zur Verbesserung des Gewässerschutzes an bestandsgeschützten Anlagen
- c) geringfügige Änderung oder Anbauten an bestandsgeschützten Gebäuden, wie Carport, Garage, Dachgaube, Wintergarten
- d) Oberirdische bauliche Anlagen ohne Unterkellerung im Geltungsbereich eines bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplans
- e) Im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorhandener Betriebsstätten – bzw. – soweit eine Genehmigung nach anderen Vorschriften erforderlich ist – im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

II.3 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Gewinnung von Rohstoffen, Bohrungen, unterirdischer Einbau von Zisternen,

Kommentar [TS4]: Bereits im bisherigen Entwurf ist Einvernehmen vorgesehen. Hier normale Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren.

ausgenommen,

wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,

- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation nach Zustimmung der oberen Wasserbehörde

Kommentar [TS5]: Abgedeckt durch Ziff. II 2 d oberirdische bauliche Anlagen.

b) Tiefbauarbeiten zur Durchführung zulässiger Vorhaben (Errichtung, Erweiterung oder sonstige Änderung, Nutzungsänderung und Abbruch) von baulichen und sonstigen Anlagen.

Kommentar [TS6]: Gemäß
Absprache HwK/IHK SGD Nord vom
13.09.2018

II.4 Errichtung von Abwasseranlagen,
ausgenommen

zur Entwässerung der nach Ziff. II.2 zulässigen baulichen Anlagen

II.5 Herstellung, Erweiterung und Betrieb von Drainagen und zugehörigen
Vorflutgräben

II.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung,
Umschlag und Behandlung von Abfällen

mit Ausnahme von Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Abfällen im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandener Betriebsstätten nach Genehmigung – bzw., soweit eine Genehmigung nach anderen Vorschriften erforderlich – im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

Kommentar [TS7]: Wie oben II 2

II.6II.7 Kompostplätze, auch häusliche Eigenkompostierung

II.7II.8 Transport wassergefährdender Stoffe,

ausgenommen

- a) zur Ver- und Entsorgung rechtmäßig in der Zone II bestehender Anlagen
- b) auf der Autobahn A 48
- c) auf der Landstraße L 126 (bestehende und geplante neue Rheindorferstraße)
- d) auf der bestehenden Bahnlinie Urmitz-Engers

II.8II.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung, Erweiterung
oder wesentliche Änderung entsprechender Anlagen,

ausgenommen

Kleinmengen für den Haushaltsbedarf

II.9II.10 Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln

II.10II.11 Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften,
Festmist und Silagen sowie die Errichtung, Erweiterung oder
wesentliche Änderung entsprechender Anlagen

II.11II.12 Anwendung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle,
Jauche, Festmist), Gärrest, Silagesickersaft, Bioabfall

II.12II.13 Vergraben von Tierkörpern

II.13II.14 Baustelleneinrichtungen und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte

ausgenommen.

für Arbeiten, die zur Durchführung von nach dieser Verordnung erlaubten Vorhaben notwendig sind wenn die gesetzlichen Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden.

Kommentar [TS8]: Sonst könnten die entsprechenden Änderungen ggf. nicht umgesetzt werden.

Zone III (Weitere Schutzzone)

Die Zone III wird in die Zonen IIIA und IIIB aufgegliedert. Diese sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Deshalb sind alle nachfolgenden damit nicht zu vereinbarenden Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge untersagt, und zwar insbesondere:

Kommentar [TS9]: s.o.

Zone III A

IIIA.1 die für die Zone IIIB genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge

IIIA.2 Ausweisung und Erweiterung von Baugebieten,

ausgenommen in der Zone IIIA

- a) Wohngebiete
- b) Gewerbegebiete südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
- c) ~~Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches sowie sonstige Baugebiete im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB. im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde~~

IIIA.3 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

Änderungen an bestehenden Anlagen nach wasserrechtlicher Zulassung

IIIA.4 Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Änderung eines Gewässers oder seiner Ufer (auch von Fischteichen, die Gewässer sind)

Kommentar [TS10]: Was genau sind Fischteiche?

IIIA.5 Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Bohrungen, Gewinnung von Rohstoffen, n — auch für Erdwärmesonden, Tiefbauarbeiten,

Kommentar [TS11]: Vereinheitlichung der Beispiele sinnvoll, s. auch II 3, III b 6

ausgenommen in der Zone IIIA,

wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt

werden,

- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation

- c) Baugrunderkundungen, tiefer als ... m über NN jedoch nur, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde (s. Ziff. III B 6 c), unter Beachtung einer Zulassungspflicht gem. Ziff. III B.2 a)
- d) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körben nicht tiefer als 2 m über dem mittleren Grundwasserstand von xxx m über NN, wenn für die Wärmeträgerflüssigkeit eine nicht wassergefährdende Flüssigkeit verwendet wird und eine ausreichende Wiederherstellung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erfolgt
- e) Für Tiefbauarbeiten zur Durchführung zulässiger Vorhaben (Errichtung, Erweiterung oder Änderung, Nutzungsänderung und Abbruch von baulichen und sonstigen Anlagen).

Kommentar [TS12]: s. III B 2 gem. Absprache HwK /IHK SGD Nord vom 13.09.2018

III A.6 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Kläranlagen, einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben,

ausgenommen in der Zone III A

- a) oberirdisch aufgestellte Anlagen, bei denen Undichtheiten aller Anlagenteile schnell und zuverlässig erkennbar sind und austretende Flüssigkeiten sicher aufgefangen und zurückgehalten werden können.
- a)b) Im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorhandener Betriebsstätten nach Genehmigung – bzw. . soweit eine Genehmigung nach anderen Vorschriften erforderlich ist – im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.

III A.7 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Lagerung, Umschlag und Behandlung von gefährlichen Abfällen

ausgenommen, die Anforderungen der Anlagenverordnung (AwSV) werden erfüllt.

Kommentar [TS13]: Mit SGD besprochen bzgl Motoröl, Schmierstoffen am 13.09.

III A.8 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von ~~oberirdischen~~ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D nach Anlagenverordnung, nach Maßgabe des § 49 Abs. 2,3 und 5 AwSV .

~~ausgenommen in der Zone III A~~

- a) ~~wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde~~
- b) ~~südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C~~

~~III A.9 Als Gebote gelten in der Zone III A über die Regelungen der Anlagenverordnung~~

Seite 7 von 17

~~hinaus;~~

~~hiervon nicht betroffen der Bereich südwestlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn:~~

- ~~1. Für Anlagen zum Lagern von flüssigen wassergefährdenden Stoffen besteht Anzeigepflicht an die untere Wasserbehörde ab einer Stoffmenge von mehr als 220 Liter oder 200 kg für Stoffe der WGK 2 und mehr als 1000 Liter oder 1 t für Stoffe der WGK 1, für bestehende Anlagen bis spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung~~
- ~~2. Sachverständigenprüfpflicht nach der Anlagenverordnung vor Inbetriebnahme und bei Stilllegung ab einer Größe von mehr als 10.000 Liter oder 10.000 kg auch für Stoffe der WGK 1~~

Kommentar [TS14]: Nach Aussage SGD könnte auf diesen Passus verzichtet werden, da ohnehin gesetzlich geregelt. Im Übrigen ist Formulierung durch Einschub und Doppelpunkt missverständlich.

IIIA.10 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Biogasanlagen

IIIA.11 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Anlagen zur Tierhaltung, wenn dazu Güllekeller oder Jauchegruben oder verbindende unterirdische Rohrleitungen errichtet werden sollen

IIIA.12 Tierbesatz, insbesondere Beweidung,

ausgenommen in der Zone IIIA

im Zeitraum der Hauptvegetation von Mai bis November

IIIA.13 Erwerbsmäßig betriebener Anbau von Sonderkulturen wie Gemüse, Obst, Beeren, Weinreben, Hopfen, Baumschulen,

ausgenommen in den Zonen IIIA und II

- a) auf Flächen, die auch im Zeitraum 2010 bis 2017 schon zum Anbau von Sonderkulturen genutzt wurden
- b) auf Flächen, die nach den Grundsätzen des ökologischen Anbaus bewirtschaftet werden
- c) auf neu zum Anbau von Sonderkulturen vorgesehenen Flächen nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde

IIIA.14 Errichtung und Erweiterung von Kleingartenanlagen und von Grabeland

IIIA.15 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Sport- und Freizeitanlagen, einschließlich Golfplätzen, im Außenbereich

IIIA.16 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Schießplätzen und Schießständen,

ausgenommen in der Zone IIIA

in geschlossenen Räumen

III A.17 Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen,

ausgenommen in der Zone III A,

wenn eine geordnete Abwasserbeseitigung nachgewiesen werden kann

III A.18 Errichtung oder Erweiterung von Friedhöfen

III A.19 Sprengungen,

ausgenommen in den Zonen III A und II

zum Abriss von Bauwerken ~~im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde~~

~~III A.20 Badebetrieb (auch Tauchen) an Baggerseen, Zeltlager, Campingplätze,~~

Aufstellung oder Parken von Wohnwagen und Wohnmobilen außerhalb dafür zugelassener oder dafür seitens der Gemeindeverwaltung bestimmter Flächen mit geordneter Schmutzwasser- und Abfallbeseitigung;

Befahren von Gewässern mit Kleinfahrzeugen mit und ohne Maschinenantrieb,

ausgenommen am Rhein

III A.21 Fischerei an Baggerseen,

ausgenommen

Angelsport im beschränkten Umfang nach Genehmigung der oberen Wasserbehörde

Zone III B

III B.1 Ausweisung und Erweiterung von Gebieten für Industrie,

ausgenommen in der Zone III B

Änderungen der Festsetzungen von rechtskräftigen Bebauungsplänen innerhalb des jeweiligen Geltungsbereiches im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

III B.2 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche ~~bauliche Änderung~~ von baulichen Anlagen mit Bodeneingriffen tiefer als ~~2 m über dem mittleren Grundwasserstand, tiefer als xx m über NN~~

ausgenommen

a) in den Zonen III B und III A unvermeidbar tiefere Bauwerksgründungen nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde

Kommentar [TS15]: Wie oben III A 1

Kommentar [TS16]: Klarstellung: Bloße Nutzungsänderungen ohne bauliche Änderungen gerade bei Verkauf oder Mieterwechsel sollen zulässig bleiben und haben grds. auch keinen Einfluss auf den Wasserschutz.

Kommentar [TS17]: Bezug auf NN statt mittleren Grundwasserstand führt zu verbesserter Ermittlung durch die Betriebe.

- b) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn
- c) Im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorhandener Betriebsstätten wasserrechtliche Zulassung durch die untere Wasserbehörde.
- b)d) Für Schulen und Bildungseinrichtungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Durchführung ihres gesetzlichen Ausbildungsauftrags.

Kommentar [TS18]: Gem. §§ 8, 9 WHG ist eine Erlaubnis erforderlich.

IIIB.3 Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen

IIIB.4 Bergbau, Erdöl- und Erdgasgewinnung

IIIB.5 Errichtung von großen unterirdischen Bauwerken wie z.B. Kavernen oder Tunneln

IIIB.6 Sonstige Eingriffe in den Untergrund mit Verminderung der Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten, z.B. durch Abgrabungen, Bohrungen, Gewinnung von Rohstoffen

Kommentar [TS19]: Vereinheitlichung der Formulierung

ausgenommen in der Zone IIIB,

wenn jeweils gesetzliche Anforderungen zum Gewässerschutz berücksichtigt werden,

- a) für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung
- b) unterirdische Verlegung von Leitungen für Ver- und Entsorgung, Telekommunikation
- e) ~~Baugrunderkundungen, wenn der Aufschluss wieder fachgerecht verschlossen wird, tiefer als xxx m über NN jedoch nur nach wasserrechtlicher Zulassung durch die untere Wasserbehörde. unter Beachtung einer Zulassungspflicht gem.~~
- d)c) ~~Ziff. IIIB.2 a)~~
- e)d) Errichtung von Anlagen zur Eigenwasserversorgung, Beregnungs- und Gartenbrunnen, Brunnen für Wasser-Wasser-Wärmepumpen nach wasserrechtlicher Zulassung
- f)e) Errichtung von Erdwärmesonden
- f) Errichtung von Erdwärmekollektoren oder -körpern
- g) Im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorhandener Betriebsstätten nach Genehmigung durch die obere Wasserbehörde.
- g) ~~Tiefbauarbeiten zur Durchführung zulässiger Vorhaben (Errichtung, Erweiterung oder Änderung, Nutzungsänderung und Abbruch von baulichen und sonstigen Anlagen). Unvermeidbar~~

Kommentar [TS20]: Lediglich redaktionelle Änderung bzgl. Zulassungspflicht.

IIIB.7 Betrieb von Abwasseranlagen, sowie Hausanschlüsse und Grundleitungen, die nicht die geltenden gesetzlichen und technischen Anforderungen, insbesondere zur Dichtheit, erfüllen

Kommentar [TS21]: Gemäß Absprache HwK / IHK/ SGD Nord vom 13.09.2018

IIIB.8 Ausbringen von Abwasser, insbesondere Schmutzwasser

IIIB.9 Einleitung von Abwasser ins Grundwasser,

ausgenommen nach wasserrechtlicher Zulassung

- a) in der Zone II die Flächen- und Muldenversickerung von sehr gering belastetem Niederschlagswasser (Dachflächen und gemäß Ziffer II B 14 ohne Befestigung oder mit wasserdurchlässiger Befestigung zulässige Betriebsflächen) über den bewachsenen Oberboden
- a)b) in den Zonen IIIB und IIIA die Flächen- und Muldenversickerung von gering belastetem Niederschlagswasser über den bewachsenen Oberboden
- b)c) in den Zonen IIIB und IIIA westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn die Rigolenversickerung von sehr gering belastetem Niederschlagswasser
- e)d) in der Zone IIIB die Wiedereinleitung von in der Temperatur verändertem Wasser

IIIB.10 Motorsport,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

in dafür zugelassenen Anlagen

IIIB.11 Neubau, Ausbau oder wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen,

ausgenommen in allen Zonen

- a) Feld- und Waldwege (in der Zone II im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde)
- b) wenn die Maßnahme im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde unter Beachtung der einschlägigen Richtlinien und Regelwerke erfolgt

IIIB.12 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von großen Güterumschlagplätzen wie z.B. Rangierbahnhöfe, Güterbahnhöfe, Containerterminals, Hafenanlagen,

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen und im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits vorhandenen Betriebsstätten im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIB.13 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Flugplätzen, einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze

IIIB.14 Errichtung, Erweiterung oder Nutzungsänderung von (1) unbefestigten oder wasserdurchlässig (Endabflussbeiwert $\leq 0,3$)

Seite 11 von 47

Kommentar [TS22]: Was genau ist gering, mittel und stark belastetes Wasser, Hinweis SGD Verweis auf Merkblatt W101, DWA 138 und DWA 153

DWA A 138 enthält unter „Geltungsbereich“ einen ausdrücklichen Hinweis, dass in WSG die Anforderungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnung maßgebend sind, für die wiederum DVGW W 101 maßgebend ist, das in der Versickerung von Dachflächen und Verkehrsflächen (Straßen ungleich Betriebsflächen) ein Gefährdungspotenzial sieht, bei dem zu prüfen ist, ob Verbote erforderlich sind. DWA M 153 enthält ein Bewertungsverfahren, bei dem Defizite im Verschmutzungsgrad durch eine Reinigung (Ölabscheider) kompensiert werden können.

Kommentar [TS23]: Verbot nur für unbefestigt /wasserdurchlässig befestigt und teilweise wasserdurchlässig mit Definition über Endabflussbeiwert = Anteil des Niederschlags, der nicht versickert oder verdunstet.

befestigten Betriebsflächen im Freien,
ausgenommen

- a) Flächen von Anlagen zum Umgang mit nicht wassergefährdenden Stoffen einschließlich Fahrwegen und Zufahrten auf dem Betriebsgrundstück,
 - b) Flächen zum Abstellen von nicht mehr als 60 selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Kraftfahrzeugen, die wassergefährdende Stoffe enthalten,
 - c) Flächen zum Abstellen von Erzeugnissen, Maschinen und Kraftfahrzeugen, die keine wassergefährdende Stoffe enthalten,
- (2) mit teilweise wasserdurchlässig (Endabflussbeiwert $0,3 < x \leq 0,7$)

befestigten Betriebsflächen im Freien
ausgenommen

- a) die unter Ziffer (1) Buchst. a) bis d) genannten Flächen,
- b) Flächen von Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen, soweit dies nach der AwSV auf unbefestigten oder wasserdurchlässig befestigten Flächen zulässig ist, einschließlich Fahrwegen und Zufahrten auf dem Betriebsgrundstück, wenn diese im Jahresdurchschnitt täglich nicht mehr als 60 Mal mit Kraftfahrzeugen > 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht oder alternativ täglich nicht mehr als 10 Mal mit Kraftfahrzeugen | 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht befahren werden..
- c) Stellplätze für Pkw und sonstige Kraftfahrzeuge $\leq 3,5$ t zulässigem Gesamtgewicht und deren Zufahrten
- d) Stellplätze für Kraftfahrzeuge > 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne wassergefährdende Stoffe enthaltende Ladung und für selbstfahrende Arbeitsmaschinen.

~~(1) Betriebsflächen im Freien, die aufgrund ihrer Nutzung eine mittlere bis starke Flächenverschmutzung erwarten lassen, insbesondere Park- und Stellplätze für Lkw, Lkw-Zufahrten und -Umfahrten mit täglich mehrfacher Nutzung, Pkw-Zufahrten und -Umfahrten mit mehr als 300 Pkw/24h, Park- und Stellplätze für mehr als 30 Pkw auch im Gebrauchtwagenhandel, ohne wasserdichte Befestigung und ohne geordnete Sammlung und Ableitung von Niederschlagswasser,~~

~~ausgenommen in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn~~

~~Betriebsflächen im Freien mit bis zu mittlerer Flächenverschmutzung, z.B. Park- und Stellplätze für Pkw ohne häufigen Fahrzeugwechsel, einzelne Lkw-Stellplätze auf zugangsgesicherten Grundstücken~~

~~IIIB.15 Baustofflager, Ablagerung oder Aufschüttung oder Aufhalden von Locker- und Festgesteinen, Reststoffen, bergbaulichen Rückständen und Abfällen, offene Lagerung von Schüttgütern oder sonstigen Stoffen sowie die Verwendung von Materialien und Stoffen bei Tiefbauarbeiten wie z. B. Verkehrsanlagen, Lärmschutzdämme, Aufschüttungen und Auffüllungen, wenn hieraus eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist~~

~~IIIB.16 Lagerung, Umschlag und Behandlung von Abfällen außerhalb dafür genehmigter Anlagen,~~

Seite 12 von 47

Kommentar [TS24]: Hinweis auf Merkblatt W 101, DWA 138 und DWA 153, LKW ist 7,5 Tonner.

Kommentar [TS25]: Hinweis auf Merkblatt W101, DWA 138 und DWA 153, LKW ist 7,5 Tonner, Bitte um Hinweise, wie viele Pkw Park- und Stellplätze unversiegelt benötigt werden. 10 oder 20 Fahrten / Tag für Entsorger, Lieferanten und eigener Lkw noch möglich könnten durch aus aufgenommen werden. Ggf. nur Einschränkungen für Schwerlastverkehr.

Kommentar [TS26]: Ist durch AwSV § 15 und 16 ohnehin bereits geregelt.

Bzw. Benennung von Grenzwerten gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 AwSV bis Z 1.1. erlaubt, da nicht wassergefährdend.

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA am Ort des Anfalls

- a) die Eigenkompostierung von häuslichen Bioabfällen
- b) die ordnungsgemäße Ansammlung, Behandlung und Transportbereitstellung in oberirdischen Sammeleinrichtungen, auch in der Zone II, wenn hieraus eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Dies ist der Fall, soweit die Ansammlung, Behandlung oder Transportbereitstellung nach der AwSV zulässig ist.

Kommentar [TS27]: Lediglich Klarstellung.

~~IIIB.17 Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Lagerung von Stoffen, die im Brandfall eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit besorgen lassen, insbesondere bei Lagerung von Autowracks, Altreifen, Kunststoff- und Leichtstofffraktionen sowie Altholz, ohne geeignete Sicherheitsvorkehrungen~~

Kommentar [TS28]: Hinweis SGD Bezugnahme auf Merkblatt zum Brandschaden. Hinweis IHK / HwK, dass viele der Begriffe zu erläutern wären. Vorschlag zur klarstellenden Erläuterung wäre SGDseits willkommen. (Gemeint sind nicht 40 Altreifen oder 20 Paletten, Bagatellgrenzen könnten problemlos aufgenommen werden.)

IIIB.18 Abfalldeponien

IIIB.19 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Industrieanlagen, in denen in besonders großem Umfang mit wassergefährdenden oder radioaktiven Stoffen umgegangen wird, z.B. Raffinerien, Großtanklager, Metallhütten, chemische Fabriken, Chemietanklager, Kraftwerke und kerntechnische Anlagen,

Es gelten die Grenzen und Anforderungen der RTGS 510, 509

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen und im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits vorhandenen Betriebsstätten im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIB.20 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen, die einer Zulassung nach UVPG bedürfen.

IIIB.21 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einschließlich Rohrleitungen,

ausgenommen

- a) in den Zonen IIIB und IIIA wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde
- a)b) im Rahmen der Weiterentwicklung von im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bereits vorhandenen Betriebsstätten nach Genehmigung bzw. – soweit eine Genehmigung nach anderen Vorschriften erforderlich ist – im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde.
- b)c) in der Zone IIIB westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn oberhalb einer

Kommentar [TS29]: Wie oben II 2.

Höhenlage von 75 m ü. NN

~~IIIB.22 Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Änderung von oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe D nach Anlagenverordnung;~~

~~ausgenommen in der Zone III B~~

~~wesentliche Änderungen an bestandsgeschützten Anlagen mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde westlich der Eisenbahnlinie Koblenz-Bonn~~

IIIB.23 Umgang mit radioaktiven Stoffen, ausgenommen

die Lagerung und Verwendung in Krankenhäusern, Arztpraxen und in sonstigen messtechnischen Einrichtungen

IIIB.24 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln entgegen den nach Pflanzenschutzrecht erteilten Zulassungen oder festgelegten Anwendungsregeln

IIIB.25 Landwirtschaftliche einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, wenn sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird, insbesondere:

- a) Anwendung und Aufbringung von Dünger und Stoffen entgegen düngerechtlicher Bestimmungen
- b) Lagerung von Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von Gärresten, fließfähigen Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln außerhalb dauerhaft dichter Anlagen
- c) Ausbringen von Klär- und Fäkalschlamm
- d) Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen auf dichter Bodenplatte mit Auffangbehälter und ausgenommen dicht verpackte Ballensilage
- e) Aufbringung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen

IIIB.26 Beregnung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird

IIIB.27 Holzlagerplätze (Sammelplätze zur Zwischenlagerung von Langholz in der Nähe des Holzeinschlags),

ausgenommen in den Zonen IIIB und IIIA

im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde

IIIB.28 Anlagen und Übungen von Militär und Zivilschutz, soweit nicht durch die obere Wasserbehörde genehmigt

Kommentar [TS30]: Geländeoberkante? Das wird praktische nie reichen, weil an der von-Kuhl-Straße / Friedrich-Mohr-Straße die Geländeoberkante erst bei 75 m liegt. Das Verbot stellt eine Verschärfung der AWSV dar. Daher kommt es auf b) an.

Kommentar [TS31]: Keine über die AwSV hinausgehenden Anforderungen, bei oberirdischen Anlagen ist Zone III B gem. § 2 Abs. 32 S. 2 AwSV nicht Schutzgebiet i.S.d. § 49 AwSV).

Formatiert: Deutsch (Deutschland)

§ 4 Ausnahmegenehmigung

Soweit in dieser Verordnung Einvernehmen oder die Genehmigung durch die obere Wasserbehörden vorausgesetzt wird, ist diese(s) zu erteilen, sofern der Schutzzweck des Wasserschutzgebietes nicht gefährdet wird. Der Schutzzweck wird nicht gefährdet, wenn die Anforderungen der AwSV eingehalten sind.

Kommentar [TS32]: Gemäß Absprache Hwk / IHK7 SGD Nord vom 13.09.2018
Wortlaut § 52 Abs. 1 S. 2 und 3 WHG.

§ 54 Bestandsschutz

Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und betrieben werden, genießen Bestandsschutz. ~~Die zuständige Wasserbehörde kann die für den Gewässerschutz erforderliche Anpassung der Anlagen an die Anforderungen dieser Verordnung durch eine wasserbehördliche Anordnung verlangen.~~

Kommentar [TS33]: Gemäß Absprache Hwk / IHK7 SGD Nord
Absprache mit SGD Nord

§ 56 Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden:

- a) das Betreten ihrer Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte der zuständigen Wasserbehörde (§ 101 WHG). ~~Personen, die mit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wassergewinnungsanlagen beauftragt sind,~~
b) ~~das Aufstellen von Hinweisschildern.~~

Kommentar [TS34]: Betretensrecht gilt hier auch für Gebäude, daher nur im hoheitlichen Auftrag.

Kommentar [TS35]: Welche Schilder sollten hier gemeint sein?

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der Zone I gelegenen Grundstücke haben die Durchführung aller Maßnahmen, die den Wassergewinnungsanlagen und ihrem Schutz dienen, insbesondere die Einzäunung der Fassungsgebiete, das Aufbringen einwandfreien, gut reinigenden oder abdichtenden Materials zur Verstärkung der Deckschichten, das Aufbringen einer zusammenhängenden Grasdecke sowie die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern zu dulden.

§ 67 Befreiungen

(1) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG auf Antrag von den Verboten des § 3 Befreiungen zulassen.

(2) Die Befreiung ~~ist widerruflich; sie~~ kann nach Maßgabe des § 36 VwVfG mit Bedingungen und Auflagen ~~Nebenbestimmungen~~ verbunden werden und bedarf der Schriftform.

Kommentar [TS36]: Eine Widerruflichkeit der Befreiung kann nicht durch die RVO angeordnet werden, weil das in § 52 Abs. 1 WHG nicht vorgesehen ist.

~~(3) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, dies erfordert.~~

Kommentar [TS37]: Der Widerruf wirkt ex nunc.

§ 78
Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die

- Wasserwerk Koblenz/Weißenthurm GmbH, Peter-Altmeier-Ufer 50, 56068 Koblenz
und der
- Zweckverband RheinHunsrückWasser, Gallscheider Straße 1, 56281 Dörth.

§ 89
Einsichtnahme

Je eine Ausfertigung dieser Rechtsverordnung einschließlich Lageplan und der Karten, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung sind, werden während der Geltungsdauer der Rechtsverordnung bei der

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Referat 31
Neustadt 21
56068 Koblenz

- Stadtverwaltung Koblenz
Bauberatungszentrum
Bahnhofstraße 47
56068 Koblenz
- Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

archivmäßig aufbewahrt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die betroffenen Flurstücke im Liegenschaftskataster gekennzeichnet sind

§ 910 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) einer Anordnung nach §§ 3 oder 4 zuwiderhandelt
- b) eine nach § 6 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

§ ~~1011~~ **Entschädigung**

Anträge auf Entschädigungsleistungen nach § 52 Abs. 4 WHG oder Ausgleichsleistungen nach § 52 Abs. 5 WHG sind an die Begünstigten zu richten.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord über die Festsetzung der Entschädigungs- oder Ausgleichsleistung.

§ 1112
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

RVO vom 18.12.1989, Az. : 56-61-8-5/85, RVO vom 09.11.1992, Az.: 56-61-8-7/85,
RVO vom 21.06.1990, Az.: 56-61-8-6/85 und RVO vom 24.08.1990,
Az.: 56-61-8-17/88.

56068 Koblenz, 2018
Az.: 312-61-137-01/2010

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
In Vertretung

(Joachim Gerke)